

Steuerstrafrecht und Die EU-Antikorruptionsrichtlinie

Richtlinie (EU) 2026/1021 zur Bekämpfung der Korruption

Wesentliche Inhalte, Kompetenz- und Inhaltskritik sowie steuerstrafrechtliche
Verteidigungs- und Beratungspunkte

Dr. Sebastian Korts

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Steuerstrafverteidiger

MBA – Master of Business Administration –

M.I.Tax – Master of International Taxation –

Stand: 13. Juni 2026

www.steuerrecht.com

Inhalt

Inhaltsübersicht.....	3
Vorab: Status und Grundidee der Richtlinie.....	3
Kapitel 1: Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie.....	5
1. Regelungsziel und unionsrechtlicher Ansatz.....	5
2. Begriffsbestimmungen.....	5
3. Bestechung im öffentlichen Sektor.....	6
4. Bestechung im privaten Sektor.....	7
5. Veruntreuung, rechtswidrige Amtsausübung und Behinderung der Justiz.....	8
6. Unerlaubte Einflussnahme.....	8
7. Bereicherung und Verschleierung.....	9
8. Versuch, Anstiftung und Beihilfe.....	10
9. Sanktionen gegen natürliche Personen.....	10
10. Verantwortlichkeit und Sanktionen juristischer Personen.....	11
11. Milderungsgründe und Compliance.....	12
12. Prävention, Institutionen und Zusammenarbeit.....	12
13. Kurzfazit zu Kapitel 1 und Umsetzungsfolgen für Deutschland.....	13
Kapitel 2: Kritik an der Gesetzgebungskompetenz und an den Inhalten.....	15
1. Ausgangspunkt der Kompetenzkritik.....	15
2. Weite des Korruptionsbegriffs.....	15
3. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.....	16
4. Bestimmtheit und Tatbestandsklarheit.....	17
5. Mandat, Lobbying und legitime Interessenvertretung.....	18
6. Rechtswidrige Ausübung öffentlicher Ämter als deutsches Umsetzungsproblem.....	18
7. Unternehmenssanktionen und Proportionalität.....	19
8. Ermittlungsinstrumente und Verteidigungsrechte.....	20
9. Positive Elemente und praktischer Nutzen.....	20
10. Zwischenfazit zu Kapitel 2.....	21
Kapitel 3: Besonderheiten im Steuerstrafverfahren und anwaltliche Aufmerksamkeitspunkte.....	22
1. Steuerstrafrechtliche Grundkonstellation.....	22
2. Abzugsverbot und Mitteilungspflicht nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 10 EStG.....	22
3. § 393 AO und die Trennung von Besteuerungsverfahren und Strafverfahren.....	23
4. Steuergeheimnis, Offenbarungsbefugnisse und Informationsflüsse.....	24
5. Selbstanzeige und Grenzen der steuerlichen Bereinigung.....	25
6. Typische Fallmuster in der steuerstrafrechtlichen Praxis.....	25
7. Worauf der Anwalt in der ersten Phase achten muss.....	26
8. Sachverhaltsaufklärung und Dokumentationsstrategie.....	27
9. Kommunikation mit Finanzbehörde und Staatsanwaltschaft.....	28
10. Durchsuchung, Beschlagnahme und Datenzugriff.....	28
11. Unternehmensverteidigung, Compliance und Remediation.....	29
12. Besonderheiten für Rechtsanwälte und Steuerberater als Berater.....	30
13. Verjährung, Sanktionen und Nebenfolgen im Blick behalten.....	30
14. Praktisches Prüfungsraster in vollständigen Sätzen.....	31
15. Zusammenfassung des steuerstrafrechtlichen Schwerpunkts.....	32

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 stellt die wesentlichen Inhalte der Richtlinie dar und ordnet sie in das bestehende deutsche und europäische Korruptionsstrafrecht ein.

Kapitel 2 entwickelt die Kritik an der Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union und an den materiellen Inhalten der Richtlinie.

Kapitel 3 behandelt die besonderen Fragen im Zusammenhang mit Steuerstrafverfahren und formuliert, worauf ein Anwalt in Beratung, Verteidigung und interner Untersuchung achten muss.

Vorab: Status und Grundidee der Richtlinie

Die Richtlinie (EU) 2026/1021 ist nicht mehr nur ein politischer Vorschlag, sondern ein verabschiedeter Rechtsakt. Sie wurde am 29. April 2026 angenommen und am 11. Mai 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Nach ihrem eigenen Inkrafttretensartikel tritt sie am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, so dass sie nach der hier zugrunde gelegten Berechnung am 31. Mai 2026 in Kraft getreten ist.

Die Richtlinie ersetzt den Rahmenbeschluss 2003/568/JI über die Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor und das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind. Außerdem ändert sie die PIF-Richtlinie, also die Richtlinie (EU) 2017/1371 zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union.

Die Mitgliedstaaten müssen die meisten Umsetzungsakte bis zum 1. Juni 2028 erlassen. Für bestimmte Pflichten zu Risikobewertungen und nationalen Strategien gilt eine längere Umsetzungsfrist bis zum 1. Juni 2029. Für die anwaltliche Praxis bedeutet dies, dass die Richtlinie gegenwärtig vor allem als unionsrechtlicher Maßstab, als Vorwirkung für künftige Gesetzgebung und als Interpretationsrahmen relevant ist, aber einzelne Straftatbestände nicht ohne nationale Umsetzung unmittelbar gegenüber Bürgern und Unternehmen begründet.

Die Grundidee der Richtlinie besteht darin, die Korruptionsbekämpfung nicht mehr nur punktuell zu behandeln. Sie verbindet Strafbarkeitstatbestände, Sanktionsvorgaben, Unternehmensverantwortlichkeit, Präventionspflichten, institutionelle Vorgaben,

Statistik- und Berichtspflichten sowie Regeln über Zusammenarbeit und Ermittlungsinstrumente. Dadurch soll ein Mindestniveau in allen Mitgliedstaaten entstehen, ohne dass die Mitgliedstaaten daran gehindert wären, strengere Vorschriften beizubehalten oder einzuführen.

Kapitel 1: Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie

1. Regelungsziel und unionsrechtlicher Ansatz

Die Richtlinie verfolgt einen strafrechtlichen und zugleich präventiven Ansatz. Sie geht davon aus, dass Korruption die Funktionsfähigkeit öffentlicher Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, den fairen Wettbewerb und das Vertrauen in demokratische Entscheidungsprozesse gefährdet. Korruption wird nicht als bloße Begleiterscheinung einzelner Amts- oder Wirtschaftsdelikte verstanden, sondern als ein Querschnittsphänomen, das öffentliche Verwaltung, private Wirtschaft, Politik, Vergabeverfahren und den Schutz der finanziellen Interessen der Union berühren kann. Der unionsrechtliche Kern liegt in der Festlegung von Mindestvorschriften. Die Richtlinie zwingt die Mitgliedstaaten nicht zu einem vollständig vereinheitlichten Korruptionsstrafrecht, sondern setzt Untergrenzen. Diese Untergrenzen betreffen die Straftatbestände, die Versuchsstrafbarkeit, Anstiftung und Beihilfe, die Verantwortlichkeit juristischer Personen, Sanktionshöhen, Verjährungsfristen, Zuständigkeitsregeln, Ermittlungsinstrumente und Präventionsstrukturen.

Die Richtlinie stützt sich auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d AEUV sowie auf Artikel 83 Absätze 1 und 2 AEUV. Artikel 83 Absatz 1 AEUV nennt Korruption ausdrücklich als besonders schweren Kriminalitätsbereich mit grenzüberschreitender Dimension. Artikel 83 Absatz 2 AEUV ermöglicht strafrechtliche Mindestvorschriften, soweit dies für die wirksame Durchführung harmonisierter Unionspolitik unerlässlich ist, etwa beim Schutz der finanziellen Interessen der Union. Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d AEUV trägt die Teile, die die Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden betreffen.

2. Begriffsbestimmungen

Die Richtlinie arbeitet mit weiten Definitionen. Der Begriff des öffentlichen Bediensteten erfasst Unionsbeamte, nationale Beamte, Beamte anderer Mitgliedstaaten, Beamte von Drittstaaten, Bedienstete internationaler Organisationen sowie bestimmte Personen mit Schieds- oder Rechtsprechungsfunktionen. Für nationale Beamte ist wesentlich, dass nach der Richtlinie auch Personen erfasst werden können, die auf

nationaler, regionaler oder lokaler Ebene in Exekutive, Verwaltung oder Justiz tätig sind, unabhängig davon, ob sie ernannt, gewählt oder vertraglich beschäftigt sind.

Die Richtlinie bezieht außerdem Personen ein, die ein Amt im Bereich der Gesetzgebung innehaben. Diese Personen werden einem nationalen Beamten nach Maßgabe des nationalen Rechts gleichgestellt. Damit berührt die Richtlinie einen verfassungsrechtlich sensiblen Bereich, weil die Abgrenzung zwischen strafbarer Korruption, legitimer politischer Willensbildung, Parteifinanzierung, Interessenvertretung und freiem Mandat nicht ausschließlich technisch ist, sondern verfassungsrechtlich bestimmt werden muss.

Der Begriff der Pflichtverletzung wird ebenfalls breit beschrieben. Er umfasst zumindest Verhalten, das eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht oder eine berufliche Vorschrift oder Weisung verletzt, die für den geschäftlichen Aufgabenbereich einer Person im privaten Sektor gilt. Für die Praxis ist bedeutsam, dass damit nicht nur klassische Dienstpflichten im öffentlichen Recht, sondern auch organisationsinterne Compliance-Vorgaben, berufliche Standards und arbeitsrechtliche Weisungen eine Rolle spielen können, sofern der nationale Gesetzgeber diese unionsrechtliche Mindestvorgabe umsetzt.

Die Richtlinie definiert auch die juristische Person und nimmt Staaten, öffentlich-rechtliche Körperschaften in Ausübung hoheitlicher Befugnisse sowie öffentlich-rechtliche internationale Organisationen aus. Diese Abgrenzung ist für Unternehmenssanktionen wichtig, weil die Richtlinie ein eigenständiges Verantwortlichkeitsregime für juristische Personen verlangt, ohne zwingend ein echtes Unternehmensstrafrecht einzuführen.

3. Bestechung im öffentlichen Sektor

Der zentrale Straftatbestand ist die Bestechung im öffentlichen Sektor. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass das unmittelbare oder mittelbare Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils an einen öffentlichen Bediensteten strafbar ist, wenn der Vorteil als Gegenleistung dafür gewährt wird, dass der Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung in Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt.

Spiegelbildlich muss auch die passive Seite erfasst werden. Strafbar sein muss, dass ein öffentlicher Bediensteter unmittelbar oder mittelbar einen ungerechtfertigten Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, damit er eine Diensthandlung oder eine Handlung in Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt. Der Vorteil kann materiell oder immateriell sein. Er kann dem Bediensteten selbst oder einem Dritten zugutekommen.

Die Richtlinie spricht bewusst von einem ungerechtfertigten Vorteil. Damit soll deutlich gemacht werden, dass nicht jede sozialadäquate Aufmerksamkeit und nicht jedes geringwertige Geschenk automatisch kriminalisiert wird. Gleichwohl bleibt der Begriff auslegungsbedürftig. Für Unternehmen und Berater ist entscheidend, dass nationale Gesetze und interne Richtlinien eine belastbare Grenze zwischen zulässiger Höflichkeit, üblicher Bewirtung, legitimer Repräsentation und strafrechtlich relevantem Vorteil ziehen müssen.

4. Bestechung im privaten Sektor

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten auch zur Strafbarkeit der Bestechung im privaten Sektor. Erfasst wird, dass einer Person, die in leitender oder sonstiger Stellung für ein Unternehmen tätig ist, ein ungerechtfertigter Vorteil versprochen, angeboten oder gewährt wird, damit sie unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt. Erfasst wird ebenfalls die passive Seite, also das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen des Vorteils durch die betreffende Person.

Damit wird ein unionsweiter Mindeststandard für geschäftliche Korruption gesetzt. Das deutsche Recht kennt mit § 299 StGB bereits einen zentralen Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Gleichwohl kann die Richtlinie Umsetzungsdruck erzeugen, wenn einzelne nationale Tatbestandsmerkmale enger sind als die Richtlinie oder wenn Sanktionsfolgen, Verjährungsregeln und Unternehmensfolgen nicht den unionsrechtlichen Mindestvorgaben entsprechen.

In der Beratung ist wichtig, dass private Bestechung häufig nicht isoliert auftritt. Sie ist regelmäßig mit unrichtigen Rechnungen, verdeckten Provisionen, Scheindienstleistungen, unvollständiger Buchführung, verdeckten Ausschüttungen, Untreueverdacht und steuerlicher Nichtabziehbarkeit verbunden. Die Richtlinie

verstärkt diese Mehrspurigkeit, weil sie die private Korruption ausdrücklich in den unionsrechtlichen Mindestkatalog einbezieht.

5. Veruntreuung, rechtswidrige Amtsausübung und Behinderung der Justiz

Die Richtlinie enthält neben Bestechungstatbeständen weitere Delikte, die in einem weiten Sinn als Korruptionsdelikte eingeordnet werden. Hierzu gehört die Veruntreuung durch öffentliche Bedienstete. Gemeint ist die unrechtmäßige Aneignung, Verwendung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die dem Bediensteten aufgrund seines Amtes anvertraut worden sind. Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten allerdings Spielräume, insbesondere bei Wertgrenzen und bei bestimmten weniger schweren Konstellationen.

Besonders bedeutsam ist die rechtswidrige Ausübung öffentlicher Ämter. Die Mitgliedstaaten müssen zumindest bestimmte schwere Verstöße gegen Rechtsvorschriften erfassen, die ein öffentlicher Bediensteter bei Handlungen oder Unterlassungen in Ausübung seines Amtes vorsätzlich begeht. Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich auf bestimmte Kategorien öffentlicher Bediensteter begrenzen. Diese Regelung ähnelt einem unionsrechtlich angestoßenen Amtsmissbrauchstatbestand, der im deutschen Recht in dieser Allgemeinheit gerade nicht existiert.

Die Richtlinie verlangt ferner Straftatbestände zur Behinderung der Justiz. Strafbar sein müssen insbesondere Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Vorteilsgewährung, wenn damit Falschaussagen herbeigeführt, Aussagen beeinflusst oder die Vorlage von Beweismitteln in Korruptionsverfahren beeinträchtigt werden sollen. Erfasst wird außerdem die Behinderung von Justiz- oder Strafverfolgungsbediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit den genannten Korruptionsdelikten.

6. Unerlaubte Einflussnahme

Ein eigenständiger und praktisch besonders sensibler Tatbestand ist die unerlaubte Einflussnahme. Strafbar sein muss, dass jemand einer Person einen ungerechtfertigten Vorteil als Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass diese Person unzulässigen Einfluss auf eine Handlung oder Unterlassung eines öffentlichen

Bediensteten ausübt. Ebenso muss strafbar sein, dass eine Person einen solchen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

Die Richtlinie stellt klar, dass es für die Strafbarkeit nicht darauf ankommt, ob der Einfluss tatsächlich ausgeübt wird oder ob der vermeintliche Einfluss zum angestrebten Ergebnis führt. Das ist eine erhebliche Vorverlagerung. Der Tatbestand kann bereits einschlägig sein, wenn eine Person Einfluss gegen Vorteil verspricht oder verkauft, obwohl sie den behaupteten Einfluss tatsächlich nicht hat oder ihn nicht erfolgreich nutzt.

Für Rechtsanwälte, Steuerberater, Lobbyisten und Unternehmensberater ist die Abgrenzung von legitimer Interessenvertretung zentral. Die anwaltliche Vertretung gegenüber Behörden, Ministerien, Gerichten oder öffentlichen Auftraggebern ist als solche nicht korruptiv. Kritisch wird es jedoch, wenn eine Vergütung nicht an rechtliche Beratung oder transparente Interessenvertretung, sondern an einen verdeckten, unzulässigen Einfluss auf Entscheidungsträger geknüpft wird. In Mandatsverträgen, Erfolgshonoraren, Provisionsmodellen und Intermediärsvereinbarungen muss diese Grenze klar erkennbar sein.

7. Bereicherung und Verschleierung

Die Richtlinie sieht außerdem Straftatbestände für die Bereicherung durch Korruptionsdelikte und für Verschleierung vor. Die Bereicherungsvorschrift betrifft insbesondere Konstellationen, in denen ein öffentlicher Bediensteter Vermögenswerte erwirbt, besitzt oder verwendet, die aus einer Korruptionsstraftat eines anderen öffentlichen Bediensteten stammen. Die Endfassung reduziert damit das Risiko, dass dieselbe Person wegen des Grunddelikts und zugleich wegen bloßer Selbstbereicherung in einer Weise doppelt kriminalisiert wird, die dem nationalen Verständnis von Tatmehrheit, Nachtat und Selbstgeldwäsche widersprechen könnte.

Die Verschleierungsvorschrift zielt darauf ab, den wahren Charakter, die Herkunft, die Belegenheit, die Verfügung, die Bewegung oder die Rechte an Vermögenswerten zu verdecken, die aus den erfassten Korruptionsdelikten stammen. In der deutschen Praxis bestehen Überschneidungen mit Geldwäsche nach § 261 StGB, Begünstigung, Strafvereitelung, Urkunden- und Buchführungsdelikten sowie steuerlichen

Folgedelikten. Die Richtlinie verlangt keine vollständige Neuordnung dieser Tatbestände, setzt aber Mindestanforderungen an eine effektive strafrechtliche Erfassung.

8. Versuch, Anstiftung und Beihilfe

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Anstiftung und Beihilfe zu den genannten Delikten zu erfassen. Außerdem müssen bestimmte Versuchskonstellationen strafbar sein. Die Versuchsstrafbarkeit ist für verdeckte Ermittlungen, Scheingeschäfte, abgebrochene Zahlungen und abgelehnte Vorteile besonders relevant, weil Korruptionssachverhalte häufig nicht erst mit dem endgültigen Zahlungserfolg beginnen.

Für die anwaltliche Bewertung hat dies Bedeutung bei E-Mail-Korrespondenz, Vertragsentwürfen, Vermittlerhonoraren, Compliance-Prüfungen und vorbereitenden Zahlungen. Bereits die Strukturierung eines vermeintlichen Beratungsvertrags kann strafrechtlich relevant werden, wenn objektive Umstände und interne Kommunikation zeigen, dass die Leistung tatsächlich nur die verdeckte Gewährung eines Vorteils oder die erkaufte Einflussnahme verschleiern soll.

9. Sanktionen gegen natürliche Personen

Die Richtlinie verlangt wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen. Sie gibt Mindestvorgaben für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe vor. Für besonders gewichtige Fälle, insbesondere bei bestimmten Formen der Bestechung im öffentlichen Sektor, müssen die Mitgliedstaaten Höchststrafen von mindestens fünf Jahren vorsehen. Für andere Delikte genügen niedrigere, aber weiterhin erhebliche Mindesthöchststrafen. Neben Freiheitsstrafen können die Mitgliedstaaten weitere strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Maßnahmen vorsehen. Dazu gehören Geldstrafen, Amtsenthebung, vorübergehende oder dauerhafte Amtsunfähigkeit, Ausschluss von öffentlichen Ämtern, Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen, Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen, Entzug von Genehmigungen und Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen. Diese Nebenfolgen können in der Praxis schwerer wiegen als die eigentliche Hauptstrafe, weil sie Berufsausübung, öffentliche Aufträge und Reputation unmittelbar treffen.

Für hochrangige Beamte, für Personen mit Ermittlungs-, Strafverfolgungs- oder Rechtsprechungsfunktionen und für Täter mit einschlägiger Vorbelastung sieht die Richtlinie verschärfende Umstände vor. Besonders relevant ist außerdem, dass bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität als erschwerend behandelt werden müssen.

10. Verantwortlichkeit und Sanktionen juristischer Personen

Ein Schwerpunkt der Richtlinie liegt auf der Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Eine juristische Person muss verantwortlich gemacht werden können, wenn ein Korruptionsdelikt zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die eine Führungsposition innehat. Eine solche Führungsposition kann sich aus Vertretungsmacht, Entscheidungsbefugnis oder Kontrollbefugnis ergeben.

Die Verantwortlichkeit darf sich nicht auf Leitungspersonen beschränken. Sie muss auch eingreifen können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Leitungsperson die Begehung einer Korruptionsstraftat durch eine unterstellte Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat. Diese Vorgabe übersetzt den Compliance-Gedanken in ein Sanktionsmodell. Unternehmen werden nicht nur wegen aktiver Entscheidungen ihrer Organe erfasst, sondern auch wegen unzureichender Organisation, Kontrolle und Prävention.

Die Richtlinie verlangt Geldbußen oder Geldstrafen gegen juristische Personen. Für bestimmte Delikte müssen die Höchstbeträge entweder an einen Prozentsatz des weltweiten Gesamtumsatzes oder an feste Mindestbeträge anknüpfen. Für die zentralen Delikte verlangt die Richtlinie insbesondere eine Obergrenze von mindestens fünf Prozent des weltweiten Umsatzes oder mindestens vierzig Millionen Euro. Für andere Delikte sieht sie geringere, aber weiterhin erhebliche Werte vor, etwa drei Prozent des weltweiten Umsatzes oder vierundzwanzig Millionen Euro.

Hinzu kommen einschneidende Maßnahmen wie der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Finanzierungen und Ausschreibungen, ein zeitweiliges oder dauerhaftes Tätigkeitsverbot, der Entzug von Genehmigungen, die Aufhebung oder der Rücktritt von Verträgen, richterliche Aufsicht, gerichtliche Auflösung, Schließung von Einrichtungen und Veröffentlichung

gerichtlicher Entscheidungen. Für Unternehmen mit öffentlicher Auftragsabhängigkeit, regulierten Genehmigungen oder Fördermittelbezug kann der Verteidigungsschwerpunkt deshalb auf der Vermeidung oder Begrenzung von Nebenfolgen liegen.

11. Milderungsgründe und Compliance

Die Richtlinie nennt ausdrücklich Umstände, die als mildernd berücksichtigt werden können. Dazu gehört, dass eine Person den Behörden Informationen liefert, die zur Identifizierung oder Überführung weiterer Täter oder zur Sicherung von Beweismitteln beitragen. Für juristische Personen ist besonders bedeutsam, dass wirksame interne Kontrollen, Ethik- und Compliance-Programme sowie freiwillige Offenlegung und Abhilfemaßnahmen sanktionsmildernd wirken können.

Die Richtlinie schafft damit keinen sicheren Hafen für Compliance. Ein Unternehmen kann sich nicht allein dadurch exkulpieren, dass es ein Compliance-Handbuch besitzt. Gleichwohl wird Compliance als sanktionsrelevanter Faktor aufgewertet. Praktisch entscheidend werden die tatsächliche Wirksamkeit, die Risikoangemessenheit, die Dokumentation, die Schulung, die Kontrolle von Drittmittlern, die Reaktion auf Hinweise und die schnelle Remediation sein.

12. Prävention, Institutionen und Zusammenarbeit

Die Richtlinie enthält nicht nur Strafrecht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu Präventionsmaßnahmen, zu Sensibilisierung, zu Integritäts- und Transparenzregeln, zu Maßnahmen gegen Interessenkonflikte, zu Vorgaben für den öffentlichen Sektor und zu institutionellen Strukturen. Nationale Antikorruptionsstellen oder entsprechende Einheiten müssen über Aufgaben, Ressourcen und Unabhängigkeit verfügen, die eine wirksame Korruptionsbekämpfung ermöglichen.

Zudem fordert die Richtlinie Risikobewertungen und nationale Strategien. Diese Instrumente sollen Hochrisikosektoren identifizieren und staatliche Prioritäten strukturieren. Für Deutschland kann dies besonders Vergabe, Gesundheitswesen, Bau- und Immobilienbereich, öffentliche Unternehmen, kommunale Genehmigungen, Zoll, Steuern, Fördermittel, Parteienfinanzierung und Schnittstellen zu Drittstaaten betreffen.

Die Richtlinie stärkt auch den Informationsaustausch. Sie verweist auf Kooperationsmechanismen zwischen nationalen Behörden, Eurojust, Europol, OLAF, der Europäischen Staatsanwaltschaft und anderen zuständigen Stellen. Die praktische Folge ist, dass Korruptionsverfahren häufiger nicht mehr nur lokal oder national geführt werden, sondern in parallelen Bahnen mit steuerlichen, strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und unionsrechtlichen Behördenkontakten verlaufen.

13. Kurzfazit zu Kapitel 1 und Umsetzungsfolgen für Deutschland

Die Richtlinie ist in ihrem ersten Teil vor allem als Verdichtung und Systematisierung zu verstehen. Sie schafft keinen völlig neuen Korruptionsbegriff aus dem Nichts, sondern bündelt ältere unionsrechtliche Instrumente, völkerrechtliche Standards und nationale Erfahrungen in einem einheitlicheren Mindeststandard. Für Deutschland bedeutet dies, dass viele Grundentscheidungen bereits im geltenden Strafrecht angelegt sind, die unionsrechtlichen Detailvorgaben aber gleichwohl punktuellen Anpassungsbedarf auslösen können.

Der deutsche Gesetzgeber wird besonders sorgfältig prüfen müssen, wie die unerlaubte Einflussnahme, die rechtswidrige Ausübung öffentlicher Ämter, die Verantwortlichkeit juristischer Personen, die Compliance-Milderung und die umsatzbezogenen Sanktionsrahmen umzusetzen sind. Gerade diese Bereiche können nicht lediglich durch einen Verweis auf bestehende Amts- und Unternehmensbußgeldtatbestände erledigt werden, wenn die Richtlinie höhere oder anders strukturierte Mindeststandards vorgibt. Für die Praxis ist bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist empfehlenswert, Risikoanalysen, Drittmittlerkontrollen, Geschenk- und Einladungsrichtlinien, Sponsoringprozesse, Behördenkontakte und steuerliche Buchungslogiken an den neuen europäischen Rahmen anzupassen. Wer erst mit Inkrafttreten deutscher Umsetzungsgesetze reagiert, verliert wertvolle Zeit für Dokumentation, Schulung, interne Kontrollen und Remediation.

Zusammengefasst verschiebt Kapitel 1 den Blick von der isolierten Bestechungszahlung auf ein Gesamtregime aus Strafbarkeit, Unternehmensverantwortlichkeit, Prävention und Zusammenarbeit. Diese Verschiebung ist der eigentliche praktische Gehalt der

Richtlinie. Sie macht Korruptionsprävention zu einer Leitungs-, Compliance- und Steuerfunktion zugleich.

Kapitel 2: Kritik an der Gesetzgebungskompetenz und an den Inhalten

1. Ausgangspunkt der Kompetenzkritik

Die Kompetenzkritik setzt nicht daran an, dass Korruption kein relevantes Unionsproblem wäre. Sie setzt vielmehr daran an, wie weit die Europäische Union den Begriff der Korruption ziehen darf, wenn sie strafrechtliche Mindestvorschriften erlässt. Das Strafrecht ist nach der Kompetenzordnung der Union kein allgemein harmonisierter Politikbereich. Die Union besitzt nur die Kompetenzen, die ihr übertragen sind. Für das Strafrecht bedeutet dies, dass unionsrechtliche Mindestvorschriften an die Voraussetzungen der Verträge gebunden bleiben müssen.

Artikel 83 Absatz 1 AEUV nennt Korruption zwar ausdrücklich. Daraus folgt aber nicht, dass jede denkbare Pflichtverletzung im öffentlichen oder privaten Bereich automatisch unionsrechtlich harmonisiert werden darf. Die Kompetenznorm bezieht sich auf besonders schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension. Je weiter die Richtlinie Delikte einbezieht, die nicht notwendig grenzüberschreitend sind, desto stärker stellt sich die Frage, ob die Richtlinie die Kompetenznorm extensiv auslegt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Kritik am Kommissionsvorschlag gerade diesen Punkt hervorgehoben. Sie hat neben Einwänden gegen einzelne Regelungen bereits die Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union bezweifelt und die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und ultima ratio des Strafrechts angemahnt. Diese Kritik bleibt auch nach Annahme der Richtlinie für die nationale Umsetzung bedeutsam, weil der deutsche Gesetzgeber unionsrechtskonform, aber grundrechts- und verfassungsschonend umsetzen muss.

2. Weite des Korruptionsbegriffs

Die Richtlinie verwendet Korruption als Sammelbegriff für sehr unterschiedliche Phänomene. Erfasst werden klassische Bestechung, private Bestechung, Veruntreuung, unerlaubte Einflussnahme, rechtswidrige Amtsausübung, Behinderung der Justiz, Bereicherung und Verschleierung. Diese Bündelung hat kriminalpolitische Plausibilität, weil solche Delikte in realen Fallkomplexen häufig zusammen auftreten. Sie ist

dogmatisch aber nicht unproblematisch, weil nicht jedes dieser Delikte denselben Unrechtskern hat.

Der Unrechtskern der Bestechung liegt im Austausch eines ungerechtfertigten Vorteils gegen eine pflichtwidrige oder dienstbezogene Handlung. Der Unrechtskern der Veruntreuung liegt in der zweckwidrigen Verwendung anvertrauten Vermögens. Der Unrechtskern der Behinderung der Justiz liegt in der Beeinträchtigung von Wahrheitsfindung und Strafverfolgung. Die rechtswidrige Amtsausübung kann dagegen bereits in einer schweren verwaltungsrechtlichen Pflichtverletzung liegen, ohne dass ein klassisches Vorteils-Unrechtsverhältnis vorliegen muss.

Diese Ausweitung birgt die Gefahr, dass Korruption als Etikett genutzt wird, um heterogene nationale Straftatbestände unter eine unionsrechtliche Harmonisierungskompetenz zu ziehen. Der Einwand ist nicht rein akademisch. Er betrifft die Bestimmtheit der Tatbestände, die Reichweite von Ermittlungsmaßnahmen, die Höhe der Sanktionen, die Unternehmensfolgen und die Frage, ob nationale Strafrechtsdogmatik durch sehr allgemeine unionsrechtliche Kategorien verdrängt wird.

3. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Die Richtlinie muss sich am Subsidiaritätsgrundsatz messen lassen. Danach darf die Union nur tätig werden, wenn die Ziele der Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und wegen Umfang oder Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen sind. Für grenzüberschreitende Bestechung, Korruption im Zusammenhang mit EU-Mitteln und internationale Einflussnetzwerke liegt ein unionsweiter Mehrwert nahe. Schwieriger ist die Begründung bei rein lokalen Amts- oder Wirtschaftssachverhalten ohne erkennbare unionsweite Dimension.

Auch die Verhältnismäßigkeit ist problematisch. Die Richtlinie setzt nicht nur Mindesttatbestände, sondern beeinflusst Sanktionen, Verjährung, Unternehmensbußen, Ermittlungsinstrumente und Präventionsstrukturen. Das kann sinnvoll sein, wenn nationale Defizite die Strafverfolgung effektiv unterlaufen. Es kann aber überschießen, wenn bereits funktionierende nationale Regelungen durch starre Mindestvorgaben verschärft werden müssen, ohne dass ein konkretes Vollzugsdefizit besteht.

Der Grundsatz der ultima ratio des Strafrechts verlangt, dass strafrechtliche Sanktionen nur eingesetzt werden, wenn mildere Mittel nicht ausreichen. Bei Korruption sind Strafnormen regelmäßig erforderlich, weil Vertrauen in staatliche und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse geschützt werden muss. Gleichwohl stellt sich bei einzelnen Richtlinienbestandteilen die Frage, ob Verwaltungsrecht, Disziplinarrecht, Vergaberecht, Transparenzpflichten, Parteifinanzierungsrecht, Lobbyregister, Geldwäscheaufsicht oder Compliance-Aufsicht teilweise zielgenauer und grundrechtsschonender wären.

4. Bestimmtheit und Tatbestandsklarheit

Ein zentraler materieller Kritikpunkt betrifft die Bestimmtheit. Strafrechtliche Normen müssen so bestimmt sein, dass der Normadressat vorhersehen kann, welches Verhalten strafbar ist. Die Richtlinie arbeitet mehrfach mit Begriffen wie ungerechtfertigter Vorteil, unzulässiger Einfluss, bestimmte schwere Verstöße und Pflichtverletzung. Diese Begriffe sind nicht zwangsläufig unzulässig, aber sie verlangen eine präzise Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber.

Der Begriff des ungerechtfertigten Vorteils ist praktisch schwierig. Im öffentlichen und privaten Sektor existieren legitime Zuwendungen, Bewirtungen, Einladungen, Sponsoring, Fortbildungen, Rabatte, angemessene Aufmerksamkeiten und Leistungen mit realem Gegenwert. Ein strafrechtlich tragfähiger Tatbestand darf nicht allein an die Existenz eines Vorteils anknüpfen, sondern muss klar feststellen, wann der Vorteil sozialadäquat, rechtlich erlaubt oder pflichtwidrig verknüpft ist.

Ähnliches gilt für den Begriff der Pflichtverletzung im privaten Sektor. Wenn jede Verletzung einer internen Weisung potenziell als Pflichtverletzung in einem Korruptionstatbestand genügt, droht eine starke Privatisierung strafrechtlicher Maßstäbe. Unternehmen könnten durch interne Regeln mittelbar bestimmen, welche Verhaltensweisen strafrechtlich relevant werden. Der nationale Gesetzgeber muss deshalb sicherstellen, dass strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht unkontrolliert von wechselnden Compliance-Handbüchern oder arbeitsrechtlichen Einzelanweisungen abhängt.

5. Mandat, Lobbying und legitime Interessenvertretung

Besonders sensibel ist die Erfassung von Personen mit legislativen Funktionen und die Strafbarkeit unerlaubter Einflussnahme. In demokratischen Systemen ist Interessenvertretung nicht nur erlaubt, sondern Teil politischer Willensbildung. Verbände, Unternehmen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwälte dürfen Argumente vortragen, Gesetzentwürfe kommentieren, Behördenkontakte herstellen und Mandanteninteressen vertreten.

Strafrechtlich problematisch wird Interessenvertretung erst dann, wenn ein Vorteil als Gegenleistung für einen unzulässigen Einfluss auf einen öffentlichen Bediensteten oder Mandatsträger gewährt wird. Diese Grenze ist in der Praxis nicht immer offensichtlich. Beratungs- und Vermittlungsverträge, die den Zugang zu Entscheidungsträgern, die Nutzung persönlicher Kontakte oder den Erfolg einer behördlichen Entscheidung vergüten, können in einen Gefahrenbereich geraten.

Die nationale Umsetzung muss daher legitimes Lobbying, anwaltliche Vertretung und sonstige professionelle Interessenwahrnehmung ausdrücklich vom strafbaren Handel mit Einfluss abgrenzen. Eine zu weite Umsetzung könnte dazu führen, dass zulässige Kommunikation mit Behörden und Parlamenten aus Angst vor strafrechtlichen Risiken unterbleibt. Das wäre für Rechtsstaat und demokratische Willensbildung nicht weniger problematisch als zu laxer Korruptionsbekämpfung.

6. Rechtswidrige Ausübung öffentlicher Ämter als deutsches Umsetzungsproblem

Die rechtswidrige Ausübung öffentlicher Ämter ist einer der anspruchsvollsten Punkte für das deutsche Recht. Das deutsche Strafrecht kennt zahlreiche Amtsdelikte, etwa Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt, Körperverletzung im Amt, Verletzung von Dienstgeheimnissen und Untreue. Ein allgemeiner Amtsmissbrauchstatbestand, der jede schwere Rechtsverletzung bei Amtsausübung erfasst, existiert dagegen nicht in gleicher Breite.

Die Richtlinie verlangt nur die Erfassung bestimmter schwerer Verstöße und erlaubt eine Beschränkung auf bestimmte Kategorien öffentlicher Bediensteter. Diese Spielräume sollte der deutsche Gesetzgeber nutzen. Eine pauschale Strafbarkeit jeder erheblichen Verwaltungsrechtswidrigkeit wäre mit dem strafrechtlichen

Bestimmtheitsgebot, der Gewaltenteilung und der Systematik des deutschen Amtsstrafrechts schwer vereinbar.

Aus Verteidigungssicht ist künftig darauf zu achten, ob der deutsche Gesetzgeber einen eigenständigen Amtsmissbrauchstatbestand schafft oder vorhandene Tatbestände erweitert. In beiden Fällen werden die Tatbestandsmerkmale, der Vorsatz, der Zusammenhang mit einem Vorteil, der Schutzzweck der verletzten Norm und die Abgrenzung zu bloßer Dienstpflichtverletzung entscheidend sein.

7. Unternehmenssanktionen und Proportionalität

Die Richtlinie stellt hohe Anforderungen an Sanktionen gegen juristische Personen. Umsatzbezogene Höchstbeträge können im Konzernkontext zu sehr hohen Sanktionsrahmen führen. Dies kann kriminalpolitisch nachvollziehbar sein, weil Korruption in großen Unternehmen erhebliche Vorteile erzeugen kann und feste Bußgeldrahmen bei multinationalen Konzernen kaum abschreckend wirken. Gleichwohl besteht ein Proportionalitätsproblem, wenn die Sanktion nicht hinreichend an die konkrete Tat, den erzielten Vorteil, die Unternehmensgröße, die Compliance-Struktur und das Verschulden der Leitungsebene angepasst wird.

Für kleine und mittlere Unternehmen können Ausschluss von Ausschreibungen, Entzug von Genehmigungen oder Vertragsaufhebung existenzbedrohend sein. In vielen Fällen werden diese Nebenfolgen den eigentlichen wirtschaftlichen Schaden übersteigen. Deshalb muss die nationale Umsetzung sicherstellen, dass Unternehmenssanktionen einzelfallbezogen, verhältnismäßig und mit wirksamen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgestaltet werden.

Die Richtlinie erwähnt Compliance als möglichen Milderungsfaktor. Das ist positiv, reicht aber nicht aus, um alle Anwendungsprobleme zu lösen. Offen bleibt, welche Anforderungen ein wirksames Compliance-System erfüllen muss, welche Bedeutung nachträgliche Remediation hat, wie freiwillige Offenlegung zu behandeln ist und ob eine Kooperation mit Behörden in einem Verfahren gegen das Unternehmen zugleich Individualverteidigungsrechte beeinträchtigen kann.

8. Ermittlungsinstrumente und Verteidigungsrechte

Die Richtlinie verlangt wirksame Ermittlungsinstrumente und Kooperationsmechanismen. Das ist für komplexe Korruptionssachverhalte erforderlich, weil Beweise häufig über Briefkastengesellschaften, ausländische Konten, verschlüsselte Kommunikation, Beratungsverträge und Drittmittlerstrukturen verteilt sind. Gleichwohl dürfen Ermittlungsinstrumente nicht pauschalisiert werden. Sie müssen an Tatverdacht, Schwere, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gebunden bleiben.

Für die Anwaltschaft ist besonders bedeutsam, dass Berufsgeheimnis, Beschlagnahmeschutz, Verteidigerkommunikation und Legal Privilege nicht faktisch ausgehöhlt werden dürfen. Interne Untersuchungen, steuerliche Nachdeklarationen und Compliance-Aufarbeitung erzeugen hochsensible Dokumente. Werden solche Dokumente ohne klare Schutzmechanismen in Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet, kann dies die Verteidigungsrechte von Unternehmen und Individualbeschuldigten beeinträchtigen.

Die Richtlinie darf deshalb nicht als Freibrief verstanden werden, bei Korruptionsverdacht sämtliche Schranken des Strafprozessrechts abzusenken. Der deutsche Gesetzgeber und die Gerichte müssen die unionsrechtlichen Effektivitätsanforderungen mit den Grundrechten, dem nemo-tenetur-Grundsatz, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem anwaltlichen Berufsgeheimnis in Einklang bringen.

9. Positive Elemente und praktischer Nutzen

Trotz der Kritik enthält die Richtlinie auch überzeugende Elemente. Sie beseitigt Fragmentierungen älterer Rechtsakte, führt öffentliche und private Korruptionsbekämpfung in einem kohärenteren Rahmen zusammen und schafft Mindeststandards für Sanktionen, Unternehmensverantwortlichkeit und Zusammenarbeit. Für grenzüberschreitende Verfahren kann dies verhindern, dass einzelne Mitgliedstaaten als schwache Glieder in Ermittlungs- und Sanktionsketten fungieren.

Positiv ist außerdem, dass Prävention, Risikobewertung, institutionelle Ausstattung und Compliance nicht nur als Randthemen behandelt werden. Eine rein repressive Korruptionsbekämpfung greift zu kurz. Korruptionsrisiken entstehen in Beschaffungsprozessen, Genehmigungsverfahren, Vertriebssystemen, Fördermittelstrukturen, Drittmittlerbeziehungen und Organisationskulturen. Deshalb ist es sachgerecht, strafrechtliche Vorgaben mit Präventionspflichten und behördlichen Kapazitäten zu verbinden.

Die sachgerechte Bewertung lautet daher nicht, dass die Richtlinie insgesamt abzulehnen wäre. Die belastbare Kritik lautet, dass ihr weiter Zugriff bei der nationalen Umsetzung dogmatisch gezähmt werden muss. Der deutsche Gesetzgeber sollte die Umsetzungsräume nutzen, um klare, verfassungskonforme und praxistaugliche Tatbestände zu schaffen, statt die Richtlinie mit maximaler Schärfe in das nationale Recht zu übertragen.

10. Zwischenfazit zu Kapitel 2

Die Kritik an der Richtlinie ist deshalb ernst zu nehmen, weil sie nicht nur rechtspolitische Vorlieben betrifft, sondern die Kompetenzordnung, die Bestimmtheit des Strafrechts und die Grenzen legitimer Interessenvertretung. Korruptionsbekämpfung besitzt ein hohes Gemeinwohlgewicht, rechtfertigt aber nicht automatisch jede Vorverlagerung und jede sanktionsrechtliche Verschärfung.

Die angemessene Umsetzung sollte daher den unionsrechtlichen Mindeststandard erfüllen, ohne unnötige Strafbarkeitsüberschüsse zu erzeugen. Besonders wichtig sind klare Tatbestandsmerkmale, ein belastbarer Vorteilsbegriff, eine verfassungsfeste Regelung für Mandatsträger und Amtsträger, verhältnismäßige Unternehmensfolgen und ein wirksamer Schutz anwaltlicher Kommunikation.

Aus Sicht der Verteidigung wird die spätere Umsetzung genau daraufhin zu prüfen sein, ob der nationale Gesetzgeber die Richtlinie lediglich verschärfend übernimmt oder ob er die vorhandenen Spielräume zur Präzisierung nutzt. Die dogmatische Qualität der Umsetzung wird darüber entscheiden, ob die Richtlinie in der Praxis zu besserer Korruptionsbekämpfung oder zu schwer berechenbaren Randstrafbarkeiten führt.

Kapitel 3: Besonderheiten im Steuerstraßverfahren und anwaltliche

Aufmerksamkeitspunkte

1. Steuerstraßrechtliche Grundkonstellation

Die Richtlinie begründet nicht unmittelbar einen neuen deutschen Steuerstraßtatbestand.

Die Steuerhinterziehung bleibt in Deutschland vor allem an § 370 AO zu messen.

Gleichwohl sind Korruptionssachverhalte steuerstraßrechtlich hoch relevant, weil Bestechungszahlungen, Kickbacks, verdeckte Provisionen und Scheindienstleistungen regelmäßig in Buchführung, Steuererklärungen, Betriebsausgabenabzug, Umsatzsteuer, Quellensteuer, Lohnsteuer und Gewinnverlagerung hineinwirken.

Der typische steuerstraßrechtliche Einstieg liegt nicht darin, dass die Finanzbehörde abstrakt Korruption verfolgt. Er liegt darin, dass Zahlungen als Beratungskosten, Vermittlungsprovisionen, Marketingaufwendungen, Sponsoring, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen oder sonstige Betriebsausgaben gebucht wurden, obwohl tatsächlich ein rechtswidriger Vorteil zugewendet wurde. Wenn solche Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden, stellt sich die Frage nach Betriebsausgabenabzug, objektiver Unrichtigkeit der Steuererklärung und Vorsatz.

Korruption und Steuerhinterziehung bilden daher häufig einen Verfahrensverbund. Der Korruptionsverdacht erklärt die steuerliche Nichtabziehbarkeit. Die steuerliche Behandlung liefert Dokumente, Zahlungswege und Erklärungshandlungen für den Korruptionsverdacht. Der Anwalt muss beide Richtungen gleichzeitig denken, weil eine rein steuerliche Nachmeldung strafrechtliche Nichtsteuerdelikte offenbaren kann und eine strafrechtliche Korruptionsverteidigung steuerliche Folgerisiken auslösen kann.

2. Abzugsverbot und Mitteilungspflicht nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 10 EStG

Der zentrale steuerliche Anknüpfungspunkt ist § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 10 EStG. Danach dürfen bestimmte Zuwendungen von Vorteilen und damit zusammenhängende Aufwendungen den Gewinn nicht mindern, wenn die Zuwendung eine rechtswidrige Handlung darstellt, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Bußgeldgesetzes verwirklicht. Diese Vorschrift erfasst typische Schmiergeld- und Bestechungssachverhalte.

Die Vorschrift ist besonders gefährlich, weil sie nicht erst bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung praktisch relevant wird. In der steuerlichen Außenprüfung genügt häufig bereits ein Verdacht, um Prüfungshandlungen, Hinzuschätzungen, Nachfragen und Mitteilungspflichten auszulösen. Der Bundesfinanzhof hat in der Rechtsprechung betont, dass die Finanzbehörde bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten Mitteilungen an die Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen hat und nicht selbst abschließend prüfen muss, ob eine spätere strafrechtliche Verurteilung wahrscheinlich ist.

Für die Verteidigung bedeutet dies, dass jede Diskussion über die steuerliche Abziehbarkeit einer Zahlung zugleich eine Diskussion über einen möglichen Korruptionsverdacht sein kann. Werden Zahlungen vorschnell als nicht abziehbare Schmiergelder eingeordnet, kann dies die steuerliche Belastung erhöhen und strafrechtliche Risiken verschärfen. Werden sie dagegen ohne tragfähige Sachverhaltsaufklärung als normale Betriebsausgaben behandelt, kann der Vorwurf der Steuerhinterziehung entstehen.

3. § 393 AO und die Trennung von Besteuerungsverfahren und Strafverfahren

Im Steuerstrafverfahren ist § 393 AO ein zentraler Schutzmechanismus. Die Vorschrift ordnet an, dass sich die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde im Besteuerungsverfahren und im Strafverfahren nach den jeweils einschlägigen Vorschriften richten. Zugleich verbietet sie Zwangsmittel im Besteuerungsverfahren, wenn der Steuerpflichtige dadurch gezwungen würde, sich selbst wegen einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zu belasten.

Dieses Zwangsmittelverbot ist im Korruptionskontext besonders wichtig, weil steuerliche Mitwirkungspflichten weit reichen. Der Steuerpflichtige muss grundsätzlich Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen und an der Aufklärung mitwirken. Sobald aber dieselben Angaben ihn wegen einer Steuerstraftat selbst belasten würden, darf die Finanzbehörde steuerliche Zwangsmittel nicht dazu benutzen, das strafrechtliche Schweigerecht zu umgehen.

§ 393 AO schützt allerdings nicht grenzenlos. Erstens betrifft das ausdrückliche Zwangsmittelverbot die Selbstbelastung wegen Steuerstraftaten und

Steuerordnungswidrigkeiten. Zweitens können bereits vorhandene Unterlagen und Erkenntnisse unter bestimmten Voraussetzungen in steuerlichen und strafrechtlichen Verfahren verwertet werden. Drittens enthält § 393 Absatz 2 AO eine besondere Regelung zur Verwendung von Erkenntnissen aus Steuerakten für Nichtsteuerstraftaten, die bei zwingendem öffentlichen Interesse durchbrochen werden kann.

Korruptionsdelikte können je nach Gewicht in diesen Ausnahmebereich geraten.

Der Anwalt muss deshalb früh klären, ob ein Besteuerungsverfahren, ein Steuerstrafverfahren, ein Korruptionsstrafverfahren oder mehrere Verfahren parallel laufen. Ebenso muss er darauf achten, ob die Mandantin ordnungsgemäß belehrt wurde und ob die Finanzbehörde faktisch strafprozessuale Zwecke mit steuerlichen Zwangsmitteln verfolgt. In der Praxis entscheidet diese Verfahrensanalyse oft darüber, ob Unterlagen freiwillig, unter Vorbehalt, nach Abstimmung oder überhaupt nicht herausgegeben werden.

4. Steuergeheimnis, Offenbarungsbefugnisse und Informationsflüsse

Das Steuergeheimnis nach § 30 AO schützt personenbezogene und betriebliche Steuerinformationen. Es ist jedoch kein absoluter Sperrriegel gegen die Weitergabe von Informationen. Offenbarungen sind zulässig, wenn sie gesetzlich zugelassen sind, der Durchführung eines Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahrens dienen oder ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Bei schweren Wirtschafts- und Korruptionssachverhalten kann eine solche Offenbarung in Betracht kommen.

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 10 EStG enthält zudem eine spezifische Mitteilungsschiene für Korruptionszahlungen. Tatsachen, die den Verdacht einer einschlägigen Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründen, können zwischen Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Verwaltungsbehörden fließen. Für Unternehmen ist deshalb gefährlich, anzunehmen, die steuerliche Außenprüfung bleibe ein abgeschlossener Raum.

Aus anwaltlicher Sicht muss jeder Schriftsatz an die Finanzbehörde darauf geprüft werden, ob er Tatsachen enthält, die in einem Korruptionsverfahren gegen Organmitglieder, Arbeitnehmer, Dritte oder das Unternehmen selbst verwendet werden können. Es genügt nicht, den steuerlichen Mehrgewinn oder die Umsatzsteuerkorrektur

isoliert zu verhandeln. Die Kommunikationsstrategie muss antizipieren, dass steuerliche Angaben strafprozessuale Anschlussverwendungen auslösen können.

5. Selbstanzeige und Grenzen der steuerlichen Bereinigung

Die steuerliche Selbstanzeige ist kein Korruptionsamnestieinstrument. Eine wirksame Selbstanzeige nach § 371 AO kann unter engen Voraussetzungen Straffreiheit wegen Steuerhinterziehung vermitteln. Sie beseitigt aber nicht die Strafbarkeit wegen Bestechung, Bestechlichkeit, privater Bestechung, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Betrug, Subventionsbetrug oder sonstiger Nichtsteuerdelikte.

Gerade bei Korruptionszahlungen kann eine steuerliche Nachklärung faktisch eine Selbstbelastung wegen Nichtsteuerdelikten enthalten. Werden etwa nicht abziehbare Bestechungszahlungen offengelegt, entstehen Fragen nach Empfängern, Mittelsmännern, Entscheidungsträgern, Scheinrechnungen und internen Genehmigungen. Diese Angaben können für Korruptionsverfahren und Unternehmenssanktionen erheblich sein.

Deshalb muss vor jeder Selbstanzeige oder steuerlichen Korrektur geprüft werden, welche Nichtsteuerdelikte im Raum stehen, welche Personen betroffen sind, ob Vertretungskonflikte bestehen, ob eine Individualverteidigung erforderlich ist und ob die Offenlegung zeitlich und inhaltlich mit einer strafrechtlichen Verteidigungsstrategie vereinbar ist. Eine unvollständige oder isolierte Selbstanzeige kann die Situation verschlechtern, wenn sie Sperrgründe auslöst, Tatkomplexe nur teilweise offenlegt oder neue Verdachtsmomente schafft.

6. Typische Fallmuster in der steuerstrafrechtlichen Praxis

Ein häufiges Fallmuster sind als Beratungshonorare bezeichnete Zahlungen an Drittmittler. Der Vertrag enthält abstrakte Leistungen wie Marktanalyse, Projektunterstützung oder Behördenkommunikation, tatsächlich soll der Vermittler aber einen öffentlichen Auftrag, eine Genehmigung oder eine bevorzugte Behandlung herbeiführen. Steuerlich stellt sich die Frage, ob überhaupt eine reale Leistung erbracht wurde, ob der Aufwand betrieblich veranlasst war, ob § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 10 EStG greift und ob Vorsteuer zu Unrecht geltend gemacht wurde.

Ein zweites Fallmuster sind Kickbacks im privaten Sektor. Ein Lieferant zahlt verdeckte Rückvergütungen an einen Einkäufer, Projektleiter oder Geschäftsführer des Kunden. Der Lieferant bucht die Zahlung als Provision oder Marketingaufwand. Der Empfänger verschweigt die Einnahme, der Arbeitgeber erleidet möglicherweise einen Vermögensnachteil und die Preisbildung wird verzerrt. In solchen Fällen treffen private Bestechung, Untreue, Einkommensteuerhinterziehung, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfragen sowie gegebenenfalls Lohnsteuer- und Umsatzsteuerfragen aufeinander.

Ein drittes Fallmuster betrifft öffentliche Beschaffung, Fördermittel und EU-Mittel. Wird ein Vorteil gewährt, um eine Ausschreibung, eine Bewertung, eine Abrechnung oder eine Fördermittelentscheidung zu beeinflussen, können Korruptionsdelikte, Subventionsbetrug, Haushalts- und Vergaberecht, europäischer Finanzschutz und Steuerstrafrecht gleichzeitig betroffen sein. Bei EU-Mitteln oder grenzüberschreitenden Umsatzsteuerkomplexen kann zudem die Europäische Staatsanwaltschaft in die Zuständigkeitsprüfung einbezogen werden.

Ein viertes Fallmuster betrifft Barzahlungen, Geschenke, Reisen und Einladungen. Solche Vorteile werden oft unter Repräsentation, Kundenpflege oder Reisekosten verbucht. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung, sondern der wirtschaftliche Gehalt. Der Anwalt muss Zahlungshöhe, Anlass, Empfängerstatus, zeitliche Nähe zu Entscheidungen, interne Freigaben, Dokumentation, Üblichkeit, Compliance-Regeln und Gegenleistung prüfen.

7. Worauf der Anwalt in der ersten Phase achten muss

In der ersten Phase muss der Anwalt die Verfahrenslage sichern. Es ist festzustellen, welche Behörde bereits tätig ist, ob eine Außenprüfung, eine Steuerfahndungsprüfung, ein steuerliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein internes Compliance-Verfahren läuft. Die Mandantin muss wissen, ob sie als Steuerpflichtige, Beschuldigte, Nebenbeteiligte, Zeugin, Auskunftsperson oder bloße Dokumenteninhaberin behandelt wird.

Unmittelbar danach muss ein Legal Hold eingerichtet werden. E-Mails, Chatverläufe, Buchhaltungsdaten, ERP-Auswertungen, Verträge, Reisekostenbelege,

Zahlungsanweisungen, Freigaben, Compliance-Prüfungen und Drittmittlerunterlagen dürfen nicht gelöscht oder verändert werden. Jede spätere Verteidigung leidet erheblich, wenn der Verdacht der Beweisvereitelung, Urkundenunterdrückung oder Behinderung der Justiz entsteht.

Parallel ist eine Konfliktprüfung zwingend. Bei Korruptions- und Steuerstrafverfahren können Unternehmen, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, Gesellschafter, Vermittler und Steuerabteilungen gegensätzliche Interessen haben. Eine Kanzlei darf nicht unreflektiert alle Beteiligten vertreten. Individualverteidigung und Unternehmensvertretung müssen getrennt werden, wenn Aussageinteressen, Selbstanzeigeinteressen oder Haftungsfragen auseinanderlaufen.

8. Sachverhaltsaufklärung und Dokumentationsstrategie

Die Sachverhaltsaufklärung muss transaktionsbezogen erfolgen. Es reicht nicht, die Zahlungsliste zu prüfen. Der Anwalt sollte eine Zeitleiste erstellen, die Vertragsschluss, Leistungserbringung, Rechnung, Zahlung, interne Freigabe, Behördenkontakt, Entscheidung, steuerliche Buchung und Steuererklärung miteinander verbindet. Nur so lässt sich erkennen, ob eine Zahlung eine reale Gegenleistung hatte oder eine verdeckte Vorteilsgewährung war.

Für jede kritische Zahlung sollte festgestellt werden, wer wirtschaftlich begünstigt war. In Korruptionsfällen sind formaler Vertragspartner und tatsächlicher Empfänger häufig nicht identisch. Briefkastengesellschaften, Berater, Familienangehörige, nahestehende Stiftungen, Sponsoringvehikel oder Subunternehmer können als Zwischenschichten dienen. Die steuerliche und strafrechtliche Bewertung hängt wesentlich davon ab, ob der wirtschaftlich Berechtigte, der Entscheidungsträger oder dessen Umfeld identifizierbar ist.

Die Dokumentation muss zugleich verteidigungsfest sein. Interne Untersuchungsergebnisse, Interviewnotizen und rechtliche Bewertungen können in späteren Verfahren umkämpft sein. Deshalb sollten Mandatsbezug, Zweck der Untersuchung, Verteidigungsstrategie, Vertraulichkeit, Zugriffsrechte und Weitergaberegeln ausdrücklich geregelt werden. Die steuerliche Aufarbeitung darf nicht

unkontrolliert Beweismittel produzieren, die später ohne Kontext gegen Individualbeschuldigte oder das Unternehmen verwendet werden.

9. Kommunikation mit Finanzbehörde und Staatsanwaltschaft

Die Kommunikation mit der Finanzbehörde muss präzise und kontrolliert erfolgen. Pauschale Erklärungen, wonach Zahlungen möglicherweise als Schmiergeld zu behandeln seien, können erhebliche Folgewirkungen haben. Ebenso gefährlich sind beschönigende Darstellungen, die bei späterer Aktenlage widerlegt werden. Der Anwalt sollte daher zwischen gesicherten Tatsachen, vorläufigen Bewertungen und rechtlichen Alternativauffassungen klar unterscheiden.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft ist zu prüfen, ob eine koordinierte Verfahrensführung möglich ist. In manchen Fällen ist eine frühe Kooperation zweckmäßig, um Durchsuchungen, Kontensperren, Reputationsschäden oder Ausschlussfolgen zu begrenzen. In anderen Fällen kann vorschnelle Kooperation Individualrechte gefährden oder ungesicherte Verdachtsmomente verfestigen. Die Entscheidung muss auf der Grundlage des konkreten Beweisstands, der Selbstanzeigemöglichkeiten, der Unternehmensinteressen und der Verteidigungspositionen der Betroffenen getroffen werden.

Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, dass steuerliche und korruptionsstrafrechtliche Behörden unterschiedliche Ziele verfolgen können. Die Finanzbehörde will den zutreffenden Steueranspruch feststellen und Steuerstraftaten verfolgen. Die Staatsanwaltschaft will Korruptions- und Begleitdelikte aufklären. Das Unternehmen will Steuern bereinigen, Haftung begrenzen, Aufträge behalten und Reputation schützen. Der Anwalt muss diese Zielkonflikte sichtbar machen und darf nicht zulassen, dass eine Maßnahme in einem Verfahrensstrang unbedacht Nachteile in einem anderen Verfahrensstrang erzeugt.

10. Durchsuchung, Beschlagnahme und Datenzugriff

Bei Durchsuchungen in Korruptions- und Steuerverfahren muss der Anwalt auf eine ruhige, rechtlich saubere Sicherung der Verteidigungsposition achten. Die Mandantin sollte keine spontanen Sachaussagen abgeben, sondern die Durchsuchungsanordnung prüfen lassen, Ansprechpartner benennen, Kopien der Beschlüsse sichern, den Ablauf

dokumentieren und bei privilegierten Unterlagen widersprechen. Physischer Widerstand ist zu vermeiden; rechtlicher Widerspruch ist zu protokollieren.

Bei digitalen Daten ist besonders wichtig, welche Datenbestände gespiegelt, durchsucht oder beschlagnahmt werden. Korruptionsrelevante Kommunikation findet häufig in E-Mails, Messengern, Projektordnern, Reisekostenapps, Compliance-Systemen und Buchhaltungsdatenbanken statt. Steuerlich relevante Daten liegen in ERP-Systemen, DATEV-Auswertungen, Verrechnungspreisdokumentationen und elektronischen Rechnungsarchiven. Der Anwalt sollte früh auf Suchbegriffe, Datenabgrenzungen, Siegelung oder gesonderte Sichtung privilegierter Daten hinwirken.

Das anwaltliche Berufsgeheimnis und der Beschlagnahmeschutz sind in solchen Lagen nicht nur berufsrechtliche Nebenthemen, sondern verfahrensentscheidend. Unterlagen aus Verteidigungsmandaten, Rechtsgutachten, interne Untersuchungsakten und steuerliche Beratungsunterlagen müssen differenziert behandelt werden. Der Anwalt darf allerdings nicht schematisch alles als privilegiert deklarieren, sondern muss die Schutzfähigkeit belastbar begründen.

11. Unternehmensverteidigung, Compliance und Remediation

Die Richtlinie erhöht die Bedeutung einer glaubhaften Compliance- und Remediationsstrategie. Unternehmen sollten nach Verdachtsaufkommen nicht nur den Einzelfall untersuchen, sondern auch die Ursachen analysieren. Dazu gehören Drittmittlerprozesse, Freigabegrenzen, Geschenke- und Einladungsrichtlinien, Vergabekontakte, Sponsoring, Spenden, Joint Ventures, Vertriebspartner, öffentliche Auftraggeber und steuerliche Buchungslogiken.

Sanktionsmildernd wirken kann nur ein Compliance-System, das tatsächlich gelebt wird. Ein Handbuch ohne Risikoprüfung, ohne Schulung, ohne Kontrollen, ohne Hinweisgebersystem und ohne Konsequenzen bei Verstößen wird nicht ausreichen. Umgekehrt kann ein Unternehmen, das Risiken dokumentiert, Hinweise ernst nimmt, Zahlungen stoppt, Verantwortlichkeiten klärt, Prozesse verbessert und Steuern korrigiert, eine deutlich bessere Ausgangsposition für Verhandlungen über Sanktionen und Nebenfolgen haben.

Der Anwalt muss dabei die Grenzen der internen Untersuchung beachten. Interviews mit Arbeitnehmern müssen arbeitsrechtlich und strafprozessual sauber vorbereitet werden. Es muss klar sein, wer Mandant ist, ob Aussagen freiwillig sind, wie Protokolle verwendet werden und ob der Arbeitnehmer eine eigene Verteidigung benötigt. Werden diese Fragen nicht geklärt, können interne Untersuchungsergebnisse später angreifbar sein oder erhebliche Haftungsrisiken auslösen.

12. Besonderheiten für Rechtsanwälte und Steuerberater als Berater

Für Rechtsanwälte und Steuerberater entsteht ein eigenes Risikoprofil. Sie dürfen legitime Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten leisten. Sie dürfen steuerliche Korrekturen vorbereiten, interne Untersuchungen strukturieren, Compliance-Systeme prüfen und Mandanteninteressen vertreten. Sie dürfen aber nicht als verdeckte Mittelsmänner für unzulässige Einflussnahme, Vorteilsgewährung oder Verschleierung fungieren.

Besondere Vorsicht ist bei Erfolgshonoraren, Vermittlungsprovisionen, politischen Kontakten, Behördenzugängen und Drittmittlervergütungen geboten. Eine Vergütung, die wirtschaftlich daran anknüpft, dass eine behördliche Entscheidung durch persönliche Beziehungen oder verdeckte Vorteile beeinflusst wird, kann den Bereich legitimer Rechtsberatung verlassen. Mandatsvereinbarungen sollten deshalb den rechtlichen Beratungsgegenstand, die geschuldete Leistung, die Transparenz gegenüber Behörden und die Grenzen der Interessenvertretung klar beschreiben.

Auch geldwäscherechtliche Pflichten können berührt sein, wenn Berater an Transaktionen, Gesellschaftsstrukturen, Immobiliengeschäften, Treuhandkonten oder Vermögensverschiebungen mitwirken. Korruptionsgelder können Vortaten von Geldwäsche sein. Der Anwalt muss daher strikt vermeiden, verdächtige Gelder zu verschieben, Scheinverträge zu erstellen, Empfänger zu verschleiern oder nachträgliche Dokumentationen zu fingieren.

13. Verjährung, Sanktionen und Nebenfolgen im Blick behalten

Die Richtlinie enthält Vorgaben zu Verjährungsfristen. Für die deutsche Praxis ist nicht nur die strafrechtliche Verfolgungsverjährung zu prüfen, sondern auch die steuerliche Festsetzungsverjährung, die Ablaufhemmung, die Zahlungsverjährung,

Einziehungsfristen, Unternehmensbußen und Nebenfolgen. In Korruptions- und Steuerfällen laufen diese Fristen nicht deckungsgleich.

Die wirtschaftlich bedeutsamsten Folgen liegen häufig außerhalb der Freiheitsstrafe. Nachzahlungen, Hinterziehungszinsen, Einziehung von Taterträgen, Unternehmensgeldbußen, Ausschluss von Vergaben, Entzug von Genehmigungen, Fördermittelrückforderungen, D&O-Haftung, arbeitsrechtliche Maßnahmen, Berufsrecht und Reputationsschäden müssen in die Gesamtverteidigung einbezogen werden.

Der Anwalt sollte deshalb früh eine Folgenmatrix erstellen. Diese Matrix sollte für jede betroffene Person und jede betroffene Gesellschaft festhalten, welche Steuerarten, Tatbestände, Zeiträume, Behörden, Verjährungsfristen, Sanktionsrahmen, Nebenfolgen, Versicherungen und Berichtspflichten betroffen sind. Ohne eine solche Matrix besteht das Risiko, dass eine kurzfristige Lösung in einem Teilverfahren langfristig größere Schäden erzeugt.

14. Praktisches Prüfungsraster in vollständigen Sätzen

Erstens sollte der Anwalt den Sachverhalt nicht nach Schlagworten, sondern nach Zahlungen, Empfängern, Entscheidungen und Steuererklärungen strukturieren. Die Frage lautet nicht nur, ob Korruption vorliegt, sondern welche konkrete Zahlung mit welcher konkreten Entscheidung und welcher konkreten steuerlichen Behandlung zusammenhängt.

Zweitens sollte der Anwalt prüfen, ob die Zahlung einen realen Leistungsgrund hatte. Wenn ein Beratungs- oder Vermittlungsvertrag nur vorgeschoben war, können Betriebsausgabenabzug, Vorsteuerabzug, Bilanzansatz und steuerliche Erklärungspflichten betroffen sein.

Drittens sollte der Anwalt vor jeder Offenlegung gegenüber der Finanzbehörde prüfen, ob die Angaben zugleich Nichtsteuerdelikte offenbaren. Eine steuerliche Berichtigung kann geboten sein, sie muss aber mit der Strafverteidigung koordiniert werden.

Viertens sollte der Anwalt die Rechte aus § 393 AO aktiv beachten. Sobald steuerliche Mitwirkungspflichten mit Selbstbelastungsrisiken kollidieren, müssen Zwangsmittel, Belehrung, Schweigerecht und Verwertbarkeit ausdrücklich geprüft werden.

Fünftens sollte der Anwalt die Informationsflüsse aus dem Steuergeheimnis realistisch einschätzen. Steuerliche Angaben können aufgrund gesetzlicher Mitteilungspflichten und Offenbarungsbefugnisse den Weg zur Staatsanwaltschaft finden.

Sechstens sollte der Anwalt bei Unternehmen früh Compliance-Milderungsargumente sichern. Dazu gehören die Dokumentation bestehender Kontrollen, die schnelle Sperrung verdächtiger Zahlungen, die Überprüfung von Drittmittlern, die personelle Reaktion und die steuerliche Korrektur.

Siebtens sollte der Anwalt Interessenkonflikte nicht unterschätzen. Das Unternehmen, die Geschäftsleitung, die Steuerabteilung, einzelne Vertriebsmitarbeiter und externe Vermittler können unterschiedliche Verteidigungsziele haben.

Achtens sollte der Anwalt Vergabe-, Fördermittel-, Berufs- und Aufsichtsrecht mitdenken. In vielen Korruptionssachverhalten entscheidet nicht nur die strafrechtliche Sanktion, sondern auch der Verlust von Aufträgen, Lizenzen, Zulassungen oder öffentlicher Förderung über die wirtschaftliche Zukunft des Mandanten.

Neuntens sollte der Anwalt eigene berufliche Grenzen beachten. Er darf keine Scheinlegitimation für verdächtige Zahlungen liefern, keine nachträgliche Verschleierung unterstützen und keine unzulässige Einflussnahme als anwaltliche Interessenvertretung tarnen.

Zehntens sollte der Anwalt jede Verteidigungsentscheidung dokumentieren. Gerade in komplexen Mehrpersonenverfahren ist später entscheidend, warum eine Offenlegung, ein Widerspruch, eine Kooperation, eine Selbstanzeige oder eine interne Untersuchung in bestimmter Weise durchgeführt wurde.

15. Zusammenfassung des steuerstrafrechtlichen Schwerpunkts

Im Zusammenhang mit Steuerstrafverfahren ist die Richtlinie vor allem deshalb bedeutsam, weil sie Korruptionssachverhalte unionsweit stärker harmonisiert, Unternehmenssanktionen verschärft und Compliance als Milderungsfaktor aufwertet. Der steuerstrafrechtliche Kern bleibt aber national: Es geht um die richtige steuerliche Behandlung verdächtiger Zahlungen, um mögliche Steuerhinterziehung, um Mitteilungspflichten, um § 393 AO, um das Steuergeheimnis und um die Koordination paralleler Verfahren.

Der Anwalt muss besonders darauf achten, dass eine steuerliche Lösung nicht unbemerkt ein Korruptionsverfahren befeuert. Ebenso darf eine Korruptionsverteidigung nicht die steuerliche Korrekturpflicht verdrängen. Die sachgerechte Beratung verbindet deshalb Steuerrecht, Steuerstrafrecht, allgemeines Strafrecht, Unternehmenssanktionen, Compliance, Vergaberecht und Berufsrecht in einer einheitlichen Strategie.

Die wichtigste praktische Lehre lautet, dass Korruptions- und Steuerstrafverfahren nicht nacheinander, sondern gleichzeitig zu denken sind. Wer nur die Steuer prüft, übersieht das Korruptionsrisiko. Wer nur das Korruptionsdelikt verteidigt, übersieht die steuerlichen Erklärungspflichten und Informationsflüsse. Wer beides zusammenführt, kann früh die richtigen Weichen stellen.